

Geschäftsordnung

für den/die ehrenamtliche/n Inklusionsbeauftragte/n der Stadt Radolfzell am Bodensee auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention und des § 15 Landesbehindertengleichstellungsgesetzes L-BGG

I. Aufgaben

§ 1

Der/Die Inklusionsbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in fördert die Inklusion in der Stadt Radolfzell. Der/Die Inklusionsbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung. Er/Sie soll Maßnahmen zum Schutze von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Stadt Radolfzell vorschlagen und darauf hinwirken, dass für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichem, sozialen und kulturellen Leben geschaffen wird. Er/Sie wird in städtische Planungen und Vorhaben von Anfang an eingebunden und wird sie auf ihre Eignung für Menschen mit Behinderungen überprüfen.

Der/Die Inklusionsbeauftragte hat jedes Jahr in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Partizipation und Integration dem Gemeinderat einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Der/Die Inklusionsbeauftragte gibt Empfehlungen und Anregungen zu wichtigen Planungen und Vorhaben ab, soweit diese Fragen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen berühren. Der/Die Inklusionsbeauftragte schlägt Maßnahmen zum Schutze und zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen vor.

II. Berufung

§ 2

Der/Die Inklusionsbeauftragte wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Inklusionsrats in sein/ihr Amt berufen. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Gemeinderäte. Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Gemeinderat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.

III. Arbeitsweise

§ 3

Der/Die Inklusionsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Für seine/ihre Tätigkeit erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über ehrenamtliche Entschädigung.

Der/Die Inklusionsbeauftragte ist im regelmäßigen Austausch mit der Stadtverwaltung, dazu finden regelmäßige Termine mit der Stabsstelle Partizipation und Integration sowie ein Jahresgespräch mit dem OB statt.

Direkter Ansprechpartner für den/die Inklusionsbeauftragte/n ist die Leitung oder der/die zuständige/n Mitarbeiter/in der Stabsstelle Partizipation und Integration. Der/Die Inklusionsbeauftragte steht dem Gemeinderat, dessen Ausschüsse und der Verwaltung bei seinen Entscheidungen beratend zur Seite. Der/Die Inklusionsbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Inklusionsrat unterstützt. Der/Die Inklusionsbeauftragte nimmt seine Aufgaben unabhängig, überparteilich, überkonfessionell und weisungsungebunden wahr.

IV. Befugnisse

§ 4

Der/Die Inklusionsbeauftragte bzw. sein/e Stellvertreter/in und die Mitglieder des Inklusionsrats sind berechtigt, bei städtischen Dienststellen für seine/ihre Arbeit wichtige Informationen einzuholen.

Der/Die Inklusionsbeauftragte wird zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates bzw. dessen Ausschüsse eingeladen und kann persönlich daran teilnehmen, sofern er/sie es für erforderlich hält.

Der/Die Inklusionsbeauftragte wird bei allen Vorhaben der Gemeinde, soweit die spezifischen Belange der Menschen und Behinderungen betroffen sind, frühzeitig beteiligt

V. Inklusionsrat

§ 5

Der/Die Inklusionsbeauftragte wird von einem ehrenamtlichen Inklusionsrat unterstützt. Der Inklusionsrat setzt sich aus je einem Vertreter bzw. Stellvertreter der folgenden Institutionen zusammen:

Fraktionen im Gemeinderat
Arbeiterwohlfahrt
Caritasverband
Diakonisches Werk
Seniorenrat

Die Benennung der Mitglieder des Inklusionsrats erfolgt auf Vorschlag der Institutionen/Vereine durch den/die Oberbürgermeister/in bzw. durch den/die Bürgermeister/in. Die Mitglieder des Inklusionsrats sind ehrenamtlich tätig.

Der Inklusionsrat unterbreitet dem Gemeinderat einen Vorschlag zur Berufung der/des Inklusionsbeauftragten.

Der/Die Stellvertreter/in wird vom Inklusionsrat gewählt.

Sollte von den oben aufgeführten Institutionen/Vereine kein Vertreter gestellt werden, haben der/die Inklusionsbeauftragte und der Inklusionsrat die Möglichkeit, Vertreter weiterer relevanter Institutionen, Selbsthilfegruppen bzw. Vereine in den Inklusionsrat zu berufen. Ebenso können sachkundige Personen in den Rat berufen werden.

VI. Schlussbestimmung

§ 6

Die Geschäftsordnung wird alle fünf Jahre (Amtszeit des/der Inklusionsbeauftragten) auf Ihre Sinnhaftigkeit überprüft

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister